

RS Vwgh 1990/2/7 89/01/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §45 Abs3;
AVG §60;
FlKonv Art1 AbschnA;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0141 E 29. November 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Geht aus der Begründung des Bescheides der Behörde erster Instanz eindeutig hervor, dass die Behörde allein die Angaben des Asylwerbers über seine Fluchtgründe ihrem Bescheid zu Grunde gelegt hat, so ist klar, auf welchen Tatsachen die rechtlichen Überlegungen der Behörde beruhen. Die Berufungsbehörde ist daher nicht gehalten, dem Asylwerber im Berufungsverfahren den ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Sachverhalt und ihre rechtlichen Überlegungen dazu bekannt zu geben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010352.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at